



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
A-1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
EU-GSt/Be/Do Elisabeth Beer DW 2464 DW 42464 16.9.2014

Investitionsschutzkapitel im Freihandelsabkommen EU-Kanada – CETA, Konsolidierter CETA-Text, Version 1. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem die Europäische Kommission den verhandelten Vertragstext zum EU-Kanada-Freihandelsabkommen CETA vorgelegt hat, erlaubt sich die Bundesarbeitskammer (BAK) ihre kritische Analyse der Kapitel Investitionen und Investitionsschutz vorzulegen. Hierbei gehen wir von der BAK-Stellungnahme vom 15.2.2011 zum entsprechenden Verhandlungsmandat aus und bewerten die von der Kommission erzielten Verhandlungsergebnisse vor dem Hintergrund unserer Positionierung. Doch bevor wir ins Detail gehen, möchten wir zwei grundsätzliche Kritikpunkte voranstellen:

- Die **BAK lehnt Investitionsschutzbestimmungen im CETA grundsätzlich ab**, weil sowohl die EU als auch Kanada hochentwickelte Rechtssysteme haben, die grundlegende Rechte wie das Recht auf Eigentum, Gleichbehandlung und faires Verfahren sicherstellen sowie bei Enteignungen Entschädigungszahlungen vorschreiben. Daher sind keine Gerichte außerhalb des ordentlichen Justizsystems nötig. Darüber hinaus treten wir für die **Gleichbehandlung von europäischen Unternehmen mit kanadischen Investoren ein, was ausreichend vor nationalen Gerichten gewährleistet ist**, und lehnen eine Diskriminierung inländischer Investoren gegenüber Unternehmen mit einem Sitz in Kanada ab.
- Die Vorgangsweise der Europäischen Kommission, **CETA einschließlich des in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen Kapitels zu Investitionsschutz als bereits ausverhandeltes Abkommen vorzulegen, ist undemokratisch und daher für uns nicht akzeptabel**, da der Diskussionsprozess zum Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) noch nicht abgeschlossen ist. Die Kommission hat in Reaktion auf massiven Widerstand gegen exklusive Klagerechte multinationaler Unternehmen eine öffentliche Konsultation eingeleitet, deren Grundlage die wichtigsten CETA-Investitionsschutzbestimmungen waren. Die Konsultation ist zwar ab-

geschlossen, doch liegt noch keine Analyse der Antworten von rund 150.000 TeilnehmerInnen vor. Es ist mehr als befremdlich, dass die Kommission die Ergebnisse der Konsultation ignoriert und bei CETA an der Einbeziehung von Investitionsbestimmungen einschließlich ISDS festhält. Wir fordern das federführende Ministerium auf, diese abwertende Vorgehensweise zu kritisieren und für eine offene, sachliche Diskussion, in der der Zivilgesellschaft eine mit der Wirtschaft gleichwertige Rolle zugestanden wird, einzutreten. Eine ernsthafte Debatte über Auswirkungen von Investitionsschutzbestimmungen im TTIP wird hinfällig, wenn ISDS bereits im CETA festgeschrieben ist, da ua US-amerikanische Unternehmen über kanadische Tochtergesellschaften Zugang zu den umstrittenen Klagerechten bekämen.

CETA-Ziele - Präambel

Wir vermissen einen ausgewogenen Abkommenstext, der grundsätzlich **Investorenrechte mit Pflichten für Investoren ausbalanciert**, um positive wirtschaftspolitische Impulse von kanadischen Investoren vor Ort lukrieren zu können. Corporate Social Responsibility-Instrumente (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Global Compact etc) in die Präambel aufzunehmen, sind nach unserem Erachten nicht hinreichend um verbindliche Unternehmensverantwortung in der Wertschöpfungskette zu gewährleisten. Die EU-Ziele in Bezug auf Entwicklungspolitik, soziale, ökologische, Menschen- und Frauenrechte haben in den Zielkatalog Eingang zu finden, um Politikkohärenz entsprechend der Globale-Europe Strategie 2006 zu gewährleisten. In den Abkommenszielen ist auch eine „carve out“-Klausel zur öffentlichen Regulierung festzuschreiben, die gewährleistet, dass Regierungen ausreichenden, politischen Handlungsspielraum für legislative, gesetzliche und sonstige regulatorische Maßnahmen haben.

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Definitionen

Zu Artikel X.1: Geltungsbereich

Die BAK fordert **sensible Branchen** wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Kultur, Dienstleistungen im öffentlichen Interesse und öffentlicher Personenverkehr sowie Politikbereiche wie Arbeit und Soziales, Umwelt, Finanzmarktregulierung und Steuerpolitik **aus dem Geltungsbereich des Investitionskapitels (10) heraus zu nehmen**, indem eine „carving-out“-Klausel in einem zusätzlichen Absatz formuliert wird.

Artikel X.3: Definitionen

Das Kapitel erfasst als „gedeckte“ Investition jede erdenkliche Art von Vermögenswerten. Die BAK hat sich in ihren Stellungnahmen zur EU-Investitionspolitik für eine enge Definition von ausländischen Direktinvestitionen, die ein nachhaltiges Investitionsverhalten und sozial-ökologisch zukunftsfähige Investitionen in den Empfängerländern fördert, eingesetzt.

Wir lehnen die sehr weit gefasste Definition von Investitionen, die neben produktiven Investitionen kurzfristige Geldanlageformen, Vertragsvereinbarungen, Urheberrechte, Konzessionen, Kredite und „jede Art des Interesses an einem Unternehmen“ ein und dasselbe Schutzniveau einräumt, entschieden ab. Ua kommt hierdurch die umstrittene „Umbrella-Klausel“ in den Anwendungsbereich der Investitionsschutzbestimmungen. Wir fordern auch, dass **Portfolio-Investitionen** aus dem Geltungsbereich auszuschließen sind.

Die jüngsten Klagefälle von SpekulantInnen bzw Hedge-Fonds gegen Staaten wie Griechenland, Zypern oder Argentinien wegen Staatsgarantien für Staatsanleihen zeigen deutlich die Problematik des derzeitigen internationalen Investitionsschutzrechts auf. Hochspekulative Investoren, Konzessionsinhaber etc setzen mit Klagen krisengeschüttelte Volkswirtschaften systematisch unter zusätzlichen finanziellen Druck, was fatale Auswirkungen auf die Bevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklung hat. Die heute gängige Klagepraxis hat in die Formulierung von Definitionen Eingang zu finden, um dem „Missbrauch“ von Investitionsschutzbestimmungen effektiv vorbeugen zu können.

Abschnitt 2 Errichtung von Investitionen

Zu Artikel X.5: Leistungserfordernisse

Wir sprechen uns dezidiert dagegen aus, dass mit Negativlisten in Bezug auf Leistungserfordernisse der wirtschaftspolitische Spielraum von Regierungen, Regional-, Sektor- und Sozialpolitik zu gestalten, vertraglich eingeschränkt wird! Hingegen ist grundsätzlich festzustellen, dass es dem Vertragspartner freisteht, soziale oder ökologische Kriterien als außenwirtschaftspolitische Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls einzuführen, zB im öffentlichen Beschaffungswesen.

Artikel X.7: Meistbegünstigungsklausel

Grundsätzlich ermöglicht die Meistbegünstigungsklausel kanadischen Investoren für sie vorteilhaftere substantielle aber auch prozedurale Bestimmungen aus bilateralen Investitionsabkommen (BITs) in das Abkommen zu importieren. Hierdurch können „strengere“ Bestimmungen sowie Definitionen und Auslegungen in CETA unterlaufen werden. Es wird wohl versucht, das sog „forum-shopping“ durch die Einschränkungen in Absatz 4 zu erschweren. Doch das Risiko für die Mitgliedstaaten geklagt zu werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich spricht sich die BAK gegen die Meistbegünstigungsklausel aus, da entsprechende Ausnahmen schwer zu definieren sind.

Abschnitt 4 Investitionsschutz

Artikel X.9: Faire und gerechte Behandlung

Die Klausel der „fairen und gerechten Behandlung“ (FET) hat sich in der Schiedsgerichtsbarkeit als die „catch-all“-Klausel heraus kristallisiert; sie wird missbräuchlich als Basis für Entschädigungsklagen bei Regulierungen im öffentlichen Interesse angerufen und hat eine sehr weite und widersprüchliche Interpretation in den Urteilen erfahren. CETA versucht eine einschränkende Definition, indem dem Rechtsstaatsprinzipien zuwiderlaufende Tatbestände aufgezählt werden (offensichtliche Willkür etc). Doch in Absatz 4 werden die Bemühungen, die FET-Klausel „kalkulierbar“ zu machen, zunichte gemacht: das Schiedsgericht kann beurteilen, was „legitime Erwartungen“ der Investoren gegenüber den öffentlichen Behörden/Institutionen bei Investitionsansiedlung waren. **Die BAK spricht sich dezidiert dagegen aus, den privaten Schiedsrichtern explizit die Ermächtigung zu geben, die FET-Klausel nach ihrem Gutdünken zu interpretieren**, insbesondere als es keinen Revisionsmechanismus gibt.

Artikel X.11: Enteignung

Die BAK kritisiert, dass das CETA **staatliche Entschädigungspflichten der Vertragsparteien festschreibt, die über das jeweilige nationale Recht hinausgehen**. Es gibt kein sachliches Argument, dass es rechtfertigt, ausländische Investoren besser zu behandeln als inländische Unternehmen. Dies ist vehement abzulehnen. In einem Annex wird der Versuch unternommen, weit hergeholte Klagen gegen Regulierungen oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse abzuhalten. Das Schiedsgericht soll die „Erwartungen des Investors“ dem Schutz legitimer öffentlicher Interessen von Fall zu Fall gegenüberstellen, was aus Sicht der BAK inakzeptabel ist. Der Schutz der öffentlichen Interessen wie Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, aber auch andere Gemeinwohlziele haben über den Erwartungen der Investoren zu stehen, um den politischen Regulierungsspielraum nicht einzuschränken.

Abschnitt 6 Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)

Abschnitt 6 des Vertragstextes zu **Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)**, welchen wir prinzipiell ablehnen, beinhaltet im Vergleich zu den traditionellen ISDS-Bestimmungen in bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) eine Ausweitung des Verfahrens. Insbesondere bei Klein- und Mittelunternehmen oder aber relativ geringem Schadenswert sollen Schiedsverfahren mit nur einem Schiedsrichter möglich sein. Mit Reduktion der finanziellen Hürden würde die Anzahl der Klagefälle zusätzlich steigen. **Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab.**

Im Vorfeld der Verhandlungen hat die Kommission Reformansätze angekündigt, um der umfassenden Kritik an Schiedsverfahren und -urteilen – dass diese intransparent, nicht nachvollziehbar und unberechenbar sind – zu begegnen. Einige Elemente, wie Listen möglicher Schiedsrichter sowie Qualifikationsanforderungen an diese um mehr Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu gewährleisten, Verfahren zur Anfechtung von Schiedsrichtern, Regeln zum Schutz gegen Missbrauch der Gerichte und Transparenzregeln finden sich – wenn auch teilweise vage formuliert – in CETA. Doch die **entscheidenden Reformbestandteile wie eine Berufungsinstanz und verbindliche interpretative Noten für laufende Schiedsverfahren**, die die Schiedspraxis berechenbarer gemacht hätten, **fehlen im Vertrag**. Uns ist die Einigung auf ein zu errichtendes Forum, das diskutieren soll, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen eine Berufungsinstanz einzurichten wäre, zu vage und zu ungewiss. Es wurde die Chance vertan, durch ein Revisionsverfahren die private ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Investitionsrecht a la longue zu kontrollieren. Ebenso soll ein noch einzurichtendes Komitee verbindliche Interpretationen von Vertragsbestimmungen vornehmen können. Dieses wird aber nicht in die Lage versetzt, in laufende Streitfälle einzugreifen. Die Definitionen von Investitionsschutzbestimmungen und in Aussicht gestellten verbindlichen Empfehlungen für künftige Streitfälle sind aufgrund fehlender Berufungsmechanismen auch kaum geeignet, die massive Kritik an der unfairen Schiedsgerichtsbarkeit zu entkräften.

Die **UNCITRAL-Transparenzregeln** stellen einen bedeutenden Schritt zu mehr Transparenz und Öffentlichkeit der Schiedsverfahren dar. Die ISDS-Verfahren sollen öffentlich stattfinden, ein Großteil der Dokumente soll publiziert werden. Allerdings können die **Schiedsrichter die Öffentlichkeit immer noch von Teilen des Verfahrens ausschließen**, etwa wenn es um

„vertrauliche und geschützte Informationen“ geht. Welche Informationen als solche eingestuft werden, wird allein von dem jeweiligen ad hoc Schiedsgericht entschieden. Letzteres kritisieren wir vehement. Wenn Verfahren, in denen sich die öffentliche Hand zu verteidigen hat, aus öffentlichen Geldern bestritten werden, hat der Staat dies der Öffentlichkeit/den SteuerzahlerInnen mit Offenlegung aller Informationen zu rechtfertigen.

Artikel X.42: Komitee

Dem noch einzurichtenden Komitee wird eine maßgebliche Rolle in der Interpretation substantieller Investitionsschutzbestimmungen (im Nachhinein) sowie der Ausgestaltung des Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens zugestanden. Die BAK spricht sich dagegen aus, so wichtige Entscheidungen einem Komitee zu übertragen, welches keinerlei politische Verantwortung trägt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeitet. Die Mitgliedstaaten würden sonst einen Vertragstext ratifizieren, dessen zentrale Inhalte und Auslegungen nicht definitiv sind, sondern zukünftig in jede Richtung verändert werden könnten. So könnten die vorliegenden Bestimmungspräzisierungen wieder relativiert werden. Wir erachten es letztlich – auch demokratiepolitisch – als äußerst problematisch, wenn Österreich Verpflichtungen gegenüber kanadischen Investoren eingeht, die aus heutiger Sicht nicht abschätzbar sind.

Abschnitt 34 Abschließende Bestimmungen

Artikel X.08: Kündigung

Absatz 2 legt eine sog „Sunset-Klausel“ für die Investitionsschutzbestimmungen und ISDS von 20 Jahren fest. Ein so langer Klagezeitraum nach einer etwaigen CETA-Kündigung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da dieser weder dem Wirtschaftsleben (Investitionen werden in Durchschnitt in 7½ Jahren abgeschrieben) noch den allgemein üblichen Sunset-Klauseln aus bilateralen Investitionsabkommen entspricht. Wir sprechen uns dagegen aus, dass die Vertragspartner Verpflichtungen übernehmen, die über die Laufzeit von Abkommen hinaus gehen, da die Kündigung eines solchen einen triftigen, demokratisch legitimierten Grund haben wird und auch effektiv umsetzbar sein soll. Die Politik heute darf zukünftige Generationen nicht in Geiselnhaft nehmen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der ArbeitnehmerInnen-Positionen in der Erstellung einer umfassenden CETA-Bewertung seitens des federführenden Ministeriums und behält sich vor, im Laufe des Diskussionsprozesses zu CETA weitere Stellungnahmen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA